

**Bekanntmachung
der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM)**

**Satzung zur Förderung der journalistischen Aus- und
Weiterbildung von Nachwuchsjournalistinnen und
Nachwuchsjournalisten**

Vom 3. Dezember 2024

Der Medienrat der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) hat gemäß § 32 Absatz 7 Nummer 7 und § 28 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 282) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Förderung - Förderinteresse

(1) Informationen und Nachrichten aus dem lokalen und regionalen Umfeld stellen einen wesentlichen Aspekt des demokratischen Meinungsbildungsprozesses und damit einer demokratischen Grundordnung dar. Um ihre Aufgabe im demokratischen Meinungsbildungsprozess erfüllen zu können, sind die lokalen und regionalen Medien darauf angewiesen, journalistisch qualifiziertes Personal zu gewinnen.

(2) Vorrangiges Ziel der geförderten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Praktika) ist es, die Medienkompetenz, vor allem die Informations- und Nachrichtenkompetenz, von Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten (Praktikantinnen/Praktikanten) zu stärken, indem diese den Prozess der Produktion, Distribution und Rezeption von Medien im Kontext eines lokalen und regionalen Medienunternehmens erlernen. Damit sollen dem journalistischen Nachwuchs die qualitativen Aspekte einer lokaljournalistischen Arbeit vermittelt werden. Diese qualitativen Aspekte umfassen insbesondere journalistische Grundprinzipien, wie journalistische Ethik, journalistische Sorgfaltspflichten, aber auch die Informations- und Nachrichtenkompetenz bei dem Erfassen, Auswählen und Bewerten von Informationen, die der Journalist erhält.

§ 2

Rechtliche Grundlagen der Förderung

(1) Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SächsPRG kann die SLM Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen und gemäß Nummer 16 Maßnahmen der Medienkompetenzvermittlung fördern. Dafür können gemäß § 1 Absatz 2 Satz 5 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Medienstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in Verbindung mit § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Medienstaatsvertrages auch Mittel aus dem Rundfunkbeitrag verwendet werden.

(2) Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder aufgrund dieser Fördersatzung noch aufgrund der Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushalt der SLM. Durch die Beschlussfassung des Medienrates zu Einzelmaßnahmen der Förderung erfolgt keine Selbstbindung der SLM gegenüber den bisherigen oder zukünftigen Antragstellern und Antragstellerinnen.

(3) Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, gilt ergänzend die Richtlinie zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien der Sächsischen Landesmedienanstalt (Förderrichtlinie SLM) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kommerzielle Anbieter von Telemedien sowie Veranstalter kommerzieller lokaler und regionaler Rundfunkprogramme mit Sitz im Freistaat Sachsen (Medienunternehmen), die in der Regel arbeitstäglich aktualisierte journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte einschließlich lokaler und regionaler Nachrichten anbieten.

§ 4

Sachliche Voraussetzungen

(1) Im Rahmen dieser Satzung können ausschließlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gefördert werden, die im Rahmen eines Praktikumsverhältnisses zwischen dem Antragsteller (Medienunter-

nehmen) und einer Nachwuchsjournalistin oder einem Nachwuchsjournalisten erfolgen. Arbeitsverhältnisse sind nicht förderfähig.

(2) Als Nachwuchsjournalistin oder Nachwuchsjournalist gilt,

a) wer noch keine berufliche Ausbildung oder

b) noch keine journalistische Berufserfahrung hat.

Weiter ist Voraussetzung, dass unter Berücksichtigung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdeganges durch die geförderte Fortbildungsmaßnahme eine berufliche Entwicklung im Medienbereich erwartet werden kann.

(3) Das Vorliegen eines förderfähigen Praktikums setzt voraus, dass die geförderten Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten noch zu keinem Zeitpunkt beim Antragsteller oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt waren oder sind.

(4) Weitere Voraussetzungen können in den Aufrufen zur Beantragung von Fördermitteln geregelt werden, die die SLM auf ihrer Homepage www.slm-online.de veröffentlicht.

§ 5

Inhalte und Durchführung des Praktikums

(1) Die geförderten Praktika sollen einen zeitlichen Umfang von mindestens neun Monaten haben. Eine Förderung über einen Zeitraum von zwölf Monaten hinaus ist ausgeschlossen.

(2) Der Nachwuchsjournalistin/dem Nachwuchsjournalisten muss während der gesamten Dauer des Praktikumsverhältnisses von Seiten des Antragstellers eine feste Betreuerin/ein fester Betreuer zur Seite gestellt werden (Mentorin/Mentor). Die Mentorin/der Mentor muss über eine gegenüber der SLM nachzuweisende einschlägige journalistische Qualifikation oder vergleichbare Erfahrungen verfügen.

(3) Die Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten sollen im Rahmen des Praktikums beim Medienunternehmen Einblick in alle Aspekte der Medienproduktion, -distribution und -rezeption erhalten und durch eigene journalistische Tätigkeit, insbesondere durch die Erstellung eigener Medieninhalte, in die redaktionelle Arbeit des Medienunternehmens eingebunden werden. Der Antragsteller muss

den Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten Fähigkeiten und Wissen vermitteln, die im direkten Zusammenhang mit einer Arbeit bei einem lokalen Medium stehen und einen Mehrwert für diese bietet. Dabei soll die Wissensvermittlung auf theoretischer und praktischer Ebene als Aspekt der Vermittlung von Medienkompetenz erfolgen. Mit Antragsstellung ist ein konkreter Aus- und Fortbildungsplan mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und Inhalten bei der SLM einzureichen.

(4) Neben der praktischen Tätigkeit im Praktikumsbetrieb ist von den Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten verpflichtend ein vom Antragsteller zu gewährleistendes Aus- und Fortbildungsangebot zu absolvieren. Das Angebot muss die Stärkung der Medienkompetenz durch Wissensvermittlung auf theoretischer und praktischer Ebene in den Bereichen "Journalistisches Handwerk" (z.B. Moderations-training, Redigieren von Texten, Recherche etc.), und "Technik" (z.B. Mobile Reporting, Postproduktion) sowie bei Bedarf mit themenspezifischer Ausrichtung (z.B. "Konstruktiver Journalismus") enthalten. Zusätzlich sollen Themen der Aufsichts- und Zulassungstätigkeiten der Landesmedienanstalten aufgegriffen werden, die für die journalistische Arbeit von Relevanz sind (z.B. Jugendmedienschutz, rechtliche Rahmenbedingungen für Werbung, journalistische Sorgfaltspflichten).

Die Fortbildungsangebote müssen den selbstbestimmten Umgang mit Medien und die kritisch-analytische Reflexion von Medienangeboten und -technologien sowie die freie Meinungsbildung fördern.

(5) Die von der SLM geförderte Fort- und Ausbildungsmaßnahme wird regelmäßig evaluiert. Näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

§ 6 Förderfähige Kosten

(1) Förderfähig sind die im Rahmen des Praktikumsvertrags zu zahlenden Entgelte in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns einschließlich der gesetzlichen Sozialabgaben abzüglich eines etwaigen Eigenanteils nach Absatz 3. Dabei sollen die Praktikantinnen und Praktikanten mindestens 30 Stunden pro Woche in der Redaktion mitarbeiten.

(2) Der Antragsteller kann angemessene Kosten für die Beauftragung von externen Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Medienbildung zur Vermittlung der Inhalte gemäß § 5 bei der SLM beantragen.

(3) Die SLM kann einen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers von bis zu zehn vom Hundert festlegen.

(4) Die Förderung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023, Amtsblatt der EU Nr. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023 (Allgemeine De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich).

(5) Die Förderung darf nicht über den Betrag hinausgehen, der einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung entspricht.

(6) Weitere Einzelheiten werden im jeweiligen Bescheid zur Bewilligung der Förderung geregelt.

§ 7

Antragsverfahren

Anträge auf Förderung können aufgrund eines entsprechenden Aufrufs der SLM auf ihrer Homepage www.slm-online.de gestellt werden. Anträge auf Förderung können ausschließlich auf Grundlage solcher Aufrufe unter den dort geregelten Vorgaben und Fristen eingereicht werden.

§ 8

Auswahlverfahren

Übersteigt die beantragte Gesamtfördersumme aller förderfähigen Anträge die im Haushalt der SLM zur Verfügung stehenden Mittel, entscheidet der Medienrat über die Vergabe der Fördermittel anhand der Maßgaben, die im Aufruf zur Beantragung von Fördermitteln geregelt sind.

§ 9

Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der SLM.

(2) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Entgeltabrechnungen bzw. der Rechnungen in Kopie, aus denen sich alle förderrelevanten Angaben ergeben, und auf Zahlungsnachweis. Die Auszahlung stellt keine Bestätigung der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dar.

(3) Die für eine Überprüfung der Förderkriterien erforderlichen Unterlagen sind von der SLM und den Veranstaltern zehn Jahre vorzuhalten.

§ 10

Rückforderung von Fördermitteln

Für Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Förderbetrag ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG zu verzinsen. Der Einwand der Entreicherung ist ausgeschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Leipzig, den 3. Dezember 2024

Sächsische Landesmedienanstalt
Prof. Dr. Markus Heinker
Präsident des Medienrates